

200 19 578 AHV
SCJ/PES/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 6. Februar 2020

Verwaltungsrichter Scheidegger, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Jakob, Verwaltungsrichter Kölliker
Gerichtsschreiber Peter

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handelskammer
Entfelderstrasse 11, Postfach, 5001 Aarau
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 21. Juni 2019



Sachverhalt:

A.

Mit Verfügung vom 30. November 2018 sprach die Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (nachfolgend Ausgleichskasse bzw. Beschwerdegegnerin) der am 3. Dezember 1954 geborenen A._____ (nachfolgend Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) ausgehend von einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 61'146.-- (Tabellenwert) und der Rentenskala 44 mit Wirkung ab 1. Januar 2019 eine ordentliche Altersrente in Höhe von Fr. 2'048.-- pro Monat zu (Antwortbeilage [AB] 6). Am 2. Januar 2019 erhob die Versicherte gegen diese Verfügung Einsprache (AB 7). Mit Entscheid vom 21. Juni 2019 wies die Ausgleichskasse diese ab (AB 8).

B.

Gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 21. Juni 2019 (AB 8) erhob die Versicherte mit Eingabe vom 27. (Postaufgabe: 29.) Juli 2019 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, in Aufhebung des angefochtenen Entscheids seien ihr höhere Rentenleistungen zuzusprechen.

Mit Beschwerdeantwort vom 30. September 2019 beantragt die Beschwerdegegnerin, die Beschwerde sei abzuweisen.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 21. Juni 2019 (AB 8). Streitig ist der Betrag der monatlichen Altersrente. Zu prüfen ist dabei insbesondere, welches durchschnittliche Jahreseinkommen massgeblich ist.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) haben Männer, welche das 65. Altersjahr und Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG).

Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Die ordentlichen Renten werden für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer als Vollrenten und für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer als Teilrenten ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2 AHVG). Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29^{ter} Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29^{ter} Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (lit. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (lit. b) und für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (lit. c). Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente, entsprechend dem gerundeten Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrganges (Art. 38 Abs. 2 AHVG; BGE 121 V 71 E. 1 S. 74).

2.2 Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG). Innerhalb der anwendbaren Rentenskala (Art. 52 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]) bestimmt sich der Rentenbetrag nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29^{quater} AHVG). Weil die Beiträge während einer langen Beitragskarriere zum Nominalbetrag bezahlt worden sind, wird die Summe der Erwerbseinkommen entsprechend dem Rentenindex aufgewertet (Art. 30 Abs. 1 AHVG). Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird alsdann ermittelt, indem die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt werden (Art. 30 Abs. 2 AHVG).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin wendet gegen die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Rentenberechnung zum einen ein, das im letzten Jahr vor der Pensionierung auf Ende 2018 erzielte Erwerbseinkommen sei bei der Ermittlung des ihr zustehenden Rentenbetrags mitzuberechnen. 2018 sei in ihrem Fall ein volles Beitragsjahr gewesen und demzufolge habe ihr Versicherungsfall erst am 1. Januar 2019 begonnen, würde sie doch andernfalls einen AHV-Freibetrag (Art. 4 Abs. 1 lit. b AHVG i.V.m. Art. 6^{quater} AHVV) zugute gehabt haben. Am Ende des Berufslebens habe sie deutlich mehr verdient als in ihren Ausbildungsjahren. Zum anderen beanstandet sie, dass die in den Jahren 2015 und 2017 für die Rentenberechnung berücksichtigten Erwerbseinkommen zu ihren Lasten nicht mit dem Bruttolohn gemäss den ihr ausgestellten Lohnausweisen resp. Lohnabrechnungen übereinstimmten (vgl. Beschwerde vom 27. Juli 2019 inkl. Beilagen).

3.2 Laut Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG werden für die Rentenberechnung (nur) Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (vgl. E. 2.2 hiervor). Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; heute Bundesgericht) im Grundsatzurteil BGE 132 V 265 festgestellt hat, fördern die Materialien zu Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG die mit der Verwendung des Begriffs „vor Eintritt des Versicherungsfalles“ verfolgte Regelungsabsicht des Gesetzgebers klar zutage: Um im Rahmen der Rentenberechnung die Gleichbehandlung sämtlicher Angehöriger eines Jahrgangs (somit auch der im Dezember geborenen Versicherten) zu gewährleisten, sollen die auf das Jahr der Verwirklichung des anspruchsbegründenden Sachverhalts entfallenden Beitragszeiten, Erwerbseinkommen und letzteren gleichgestellte Gutschriften grundsätzlich für alle Rentenberechtigten unberücksichtigt bleiben. Aufgrund dieses eindeutigen Auslegungsergebnisses ist unter dem von Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG zitierten Begriff des Eintritts des Versicherungsfalles die Verwirklichung des anspruchsbegründenden Sachverhalts (d.h. hier das Erreichen des Rentenalters) zu verstehen und nicht etwa die Ent-

stehung des Anspruchs auf die Altersrente. Fällt somit der 31. Dezember vor Erreichen des Rentenalters durch die im Dezember 1954 geborene Beschwerdeführerin auf den letzten Tag des Jahres 2017, hat die Beschwerdeführerin das im Jahr 2018 erzielte Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin zu Recht von der Berechnung der ihr ab 1. Januar 2019 (Art. 21 Abs. 2 AHVG) zustehenden Altersrente ausgenommen (vgl. BGE 132 V 265 E. 2.5 – 2.7 S. 269 ff. sowie Entscheide des Bundesgerichts [BGer] vom 17. Dezember 2009, 9C_875/2009, E. 2 und vom 6. Mai 2019, 9C_641/2018, E. 3). Der Versicherungsfall Rentenalter ist bei der Beschwerdeführerin mit vollendetem 64. Altersjahr – d.h. am 3. Dezember 2018 – eingetreten (Art. 21 Abs. 1 lit. b AHVG), sodass nur die bis Ende 2017 geleisteten Beiträge berücksichtigt werden können (Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG). Dass der Rentenanspruch erst am 1. Januar 2019 entstand (Art. 21 Abs. 2 AHVG), ändert daran nichts. Es bleibt anzumerken, dass zu Recht auf dem ganzen im letzten Arbeitsjahr 2018 erzielten Erwerbseinkommen – obwohl nach dem Dargelegten nicht mehr rentenbildend – Beiträge erhoben worden sind, sind die Versicherten nach Art. 3 Abs. 1 erster Satz AHVG doch beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben und kommt der Freibetrag gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b AHVG i.V.m. Art. 6^{quater} AHVV doch erst ab Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen und ab Vollendung des 65. Altersjahres bei Männern zum Tragen. Der Beschwerdeführerin wurde somit zu Recht bis Ende 2018 kein Freibetrag angerechnet (vgl. Rz. 1003 des Kreisschreibens des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV] über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter der AHV, IV und EO [KSR]).

3.3 Hinsichtlich des Erwerbseinkommens 2015 bringt die Beschwerdeführerin u.a. sinngemäss vor, gemäss Lohnausweis vom 23. Dezember 2015 (AB 15) habe sie bei der B._____ im Jahr 2015 einen Bruttolohn von Fr. 124'362.-- erzielt, für die Rentenberechnung berücksichtigt worden sei aber lediglich ein Betrag von Fr. 108'347.-- (vgl. AB 5 S. 5 i.V.m. AB 6 S. 2).

Wie sich aus dem Lohnjournal 2015 (AB 16) wie auch aus den Lohnabrechnungen 2015 (Beschwerdebeilage [BB] 5) der B._____ ergibt, enthält der mit Lohnausweis vom 23. Dezember 2015 (AB 15) deklarierte

Bruttolohn von Fr. 124'362.-- im Umfang von total Fr. 16'013.90 Leistungen Dritter, nämlich Krankentaggeldversicherungsleistungen (vgl. AB 16 S. 2 und BB 5 S. 9 – 11 [Lohnabrechnungen der B._____ für die Monate September bis November 2015]). Versicherungsleistungen bei Krankheit gehören gemäss Art. 5 Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV ahvrechtlich nicht zum Erwerbseinkommen. Entsprechend wurden auf diesen Versicherungsleistungen auch keine Beiträge erhoben (siehe die Lohnabrechnungen der B._____ für die Monate September bis November 2015 in BB 5 S. 9 – 11) und diese von der Beschwerdegegnerin zu Recht nicht für die Rentenberechnung berücksichtigt. Unter Beachtung der sich aus den einzelnen Abrechnungen ergebenden Rundungsdifferenzen entspricht das von der Beschwerdegegnerin für das Jahr 2015 berücksichtigte Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin bei der B._____ von Fr. 108'347.-- dem im Lohnausweis (AB 15) deklarierten Bruttolohn von Fr. 124'362.-- abzüglich der darin enthaltenen Krankentaggeldversicherungsleistungen von Fr. 16'013.90. Die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerin ist somit unbegründet.

3.4 Weiter bringt die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Erwerbseinkommens 2015 sinngemäss vor, gemäss Lohnabrechnungen 2015 habe ihre Entlöhnung beim C._____ Fr. 21'493.-- brutto betragen (vgl. BB 5 S. 13 - 15 = AB 14), für die Rentenberechnung berücksichtigt worden sei aber lediglich ein Betrag von Fr. 19'352.-- (vgl. AB 5 S. 5 i.V.m. AB 6 S. 2).

Hinsichtlich des Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin beim C._____ finden sich in den Akten für das Jahr 2015 drei unterschiedliche Beträge: Gemäss Lohnabrechnungen betrug der Bruttolohn Fr. 21'493.-- (vgl. AB 14), gemäss Lohnausweis Fr. 19'502.-- (AB 13) und für die Rentenberechnung berücksichtigt wurde ein Betrag von Fr. 19'352.-- (AB 5 S. 5 i.V.m. AB 6 S. 2). Wie die Beschwerdegegnerin diesbezüglich festhält, sind diese Differenzen aufgrund der Akten nicht zu erklären. Gleiches gilt in Bezug auf die Korrekturbuchung für den Monat April 2017 hinsichtlich des bei der D._____ von Februar bis April 2017 erzielten Erwerbseinkommens von gemäss Lohnausweis der D._____ vom 22. Januar 2018 (AB 12) Fr. 22'252.-- brutto. Die Beschwerdegegnerin vermutet, die Diskrepanzen seien auf die Auszahlung nicht beitragspflichtiger Leis-

tungen zurückzuführen. Ob diese Vermutung zutrifft respektive ob die Beschwerdegegnerin für die Rentenberechnung hinsichtlich des Erwerbseinkommens bei der D. _____ im Jahr 2017 zu Recht nur Fr. 17'750.-- anstatt der im Lohnausweis deklarierten Fr. 22'252.-- (AB 12) und hinsichtlich des Erwerbseinkommens beim C. _____ im Jahr 2015 zu Recht lediglich Fr. 19'352.-- anstatt der Fr. 21'493.-- gemäss den Lohnabrechnungen (AB 14) berücksichtigt hat, braucht jedoch vorliegend nicht weiter abgeklärt zu werden. Selbst wenn in beiden Fällen zugunsten der Beschwerdeführerin je die höheren Beträge als massgebendes Erwerbseinkommen für die Rentenberechnung zu berücksichtigen wären, resultierte kein höherer Rentenanspruch, wie sich letzten Endes aus AB 17 ergibt. Zählte man die ungeklärt gebliebene Differenz von total Fr. 6'643.-- zum in der Berechnung bereits berücksichtigten Erwerbseinkommen von Fr. 2'335'497.-- hinzu, ergäbe dies eine Erwerbssumme von total Fr. 2'342'140.--, was einem aufgewerteten Einkommen (vgl. E. 2.2 hiervor) von Fr. 2'583'380.-- entspräche (Fr. 2'342'140.-- x 1.103 [vgl. Art. 51^{bis} Abs. 2 AHVV; BSV, Aufwertungsfaktoren 2018]). Geteilt durch 43 Beitragsjahre resultierte ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 60'079.--. Da der Beschwerdeführerin gemäss der vorliegend unstrittig anwendbaren Rententabelle Skala 44 in der hier massgebenden, bis Ende 2018 gültig gewesenen Fassung (vgl. BGer 9C_641/2018, E. 3) erst ab einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 60'631.-- Anspruch auf eine höhere als die ihr zugesprochene Altersrente zukommt, würde sich die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet erweisen, selbst wenn die Beschwerdegegnerin die ungeklärt gebliebene Differenz von Fr. 6'643.-- bei der Rentenberechnung zu Unrecht nicht mitberücksichtigt haben sollte.

3.5 Die übrigen Positionen der Rentenberechnung sind von der Beschwerdeführerin weder gerügt worden noch finden sich in den Akten Anhaltspunkte, dass diese nicht korrekt wären. Es erübrigen sich damit diesbezügliche Weiterungen (BGE 119 V 347 E. 1a S. 349, 110 V 48 E. 4a S. 53; ZAK 1992 S. 487 E. 1b). Der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 21. Juni 2019 (AB 8) ist nach dem Dargelegten jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde somit abzuweisen.

4.

4.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (samt den Eingaben der Beschwerdeführerin vom 12. Oktober 2019 und 15. Januar 2020)
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.